

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.07.2016

Teil 1

Allgemeines

**LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Die Sieger-Chance, Spiel 77, Super 6,
TOTO 6aus45 Auswahltipp, TOTO 13er Tipp, KENO, plus 5**

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de,
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien und Sportwetten gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, die Sieger-Chance, Spiel 77, Super 6, TOTO 6aus45 Auswahltipp, TOTO 13er Tipp, KENO, plus 5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterien und TOTO unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterien und TOTO gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

1.3 Vertriebsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Lotterien und TOTO sind allein diese Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe eines Spielscheines (Eingabebeleg) in der Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.2 Für Sonderauslosungen können Sonderbestimmungen festgelegt werden. Die

Sonderbestimmungen sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

- 2.3 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Datenschutz

- 3.1 Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 3.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von Lotto und Toto MV gespeichert und verarbeitet. Bei Verwendung der Kundenkarte und im Falle von Gewinnüberweisungen durch Lotto und Toto MV werden die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer Lotto und Toto MV mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Abwicklung des Spielauftrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Lotto und Toto MV ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen mittels Kundenkarte mit Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen aus anderen Vertriebswegen und mit Daten, die aufgrund einer Gewinnauszahlung durch Lotto und Toto MV erhoben wurden, zusammenzuführen und im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

Sämtliche erhobenen Daten des Spielteilnehmers können in eine Sperrdatei übernommen werden.

Der Spielteilnehmer erklärt sein Einverständnis für die genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.

Der Spielteilnehmer kann jederzeit seine Zustimmung zur Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 widerrufen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie ggf. für die Teilnahme über bestimmte Vertriebswege, gesperrt.

4. Spielteilnahme

- 4.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Ebenso unzulässig ist eine Spielteilnahme, wenn der Spielteilnehmer nicht selbst der wirtschaftliche Berechtigte ist.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an Glücksspielen ausgeschlossen.

Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

In Mecklenburg-Vorpommern ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Ausspielungen zulässig, die in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt sind (§ 9 I S.2 GlüStVAG M-V).

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle im Sinne von 4.2 zu sein,

- einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
- Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

4.2 Die Teilnahme an den Lotterien und TOTO wird von den Annahmestellen vermittelt.

4.3 Die Teilnahme ist nur mit den von Lotto und Toto MV jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen oder zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittungen oder mittels Quick-Tipp möglich. Es gibt Normal-, System- und Sonderspielscheine.

Lotto und Toto MV kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quick-Tipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

4.4 Die Spielscheine sind in den Annahmestellen erhältlich.

- 4.5 Die Spielscheine dienen ausschließlich der Dateneingabe und sind wiederverwendbar.
- 4.6 Aus den Spielscheinen können keine Gewinnansprüche hergeleitet werden.
- 4.7 Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine bzw. zuvor gespielten Spielquittungen und von Quick-Tipps nicht verpflichtet.
- 4.8 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von Lotto und Toto MV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von Lotto und Toto MV in Sonderbedingungen für Systemspiele (vgl. auch die Angaben in der Systembroschüre) festgelegt sind.

5. Eintragungen auf den Spielscheinen

- 5.1 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Teilnahme mittels Quick-Tipp und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.
- 5.2 Die Eintragungen auf dem Spielschein sollen in schwarzer Farbe durch Ankreuzen erfolgen, wobei die Kreuze innerhalb der jeweiligen Kästchen liegen müssen.
- 5.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels des Terminals eine Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 5.4 In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.
- 5.5 Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.

6. Quick-Tipp

- 6.1 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers die Voraussagen und ggf. die Losnummer mittels eines Zufallszahlengenerators durch Lotto und Toto MV vergeben.
- 6.2 Es können höchstens so viele Tipps gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.
- 6.3 Der Quick-Tipp ist auch als Spielscheinergänzung möglich. Eine Spielscheinergänzung ist nur mit Normalscheinen möglich und nur für die Spielarten LOTTO 6aus49 und KENO. Im Fall der Spielscheinergänzung wird die Losnummer des zu ergänzenden Spielscheines verwendet.

6.4 Die Möglichkeit des Quick-Tipps kann auf einzelne Lotterien und TOTO sowie auf bestimmte Systemspiele eingeschränkt werden.

7. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

7.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.

7.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder Daten des Quicktipps sowie die von Lotto und Toto MV vergebenen Daten bei Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf einem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind, das sichere Speichermedium durch Verschluss (digital oder physisch) rechtzeitig vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages der Tipprunde gesichert ist und der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr bezahlt sind.

7.3 Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

7.4 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

7.5 Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

7.6 Das Recht von Lotto und Toto MV mit befreiender Wirkung zu leisten (vgl. I 12.3 und II 4.8), bleibt unberührt.

7.7 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei Lotto und Toto MV eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

7.8 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss (gem. 4.1) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

7.9 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV sind dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat, oder, soweit möglich, postalisch bekannt zu geben.

7.10 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes un

der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

- 7.11 Für die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen im Kapitel „Abo-Spiel“.
- 7.12 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts 10.

8. Stornierung

- 8.1 Der Spielteilnehmer kann sein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nur in der Annahmestelle, in der er dieses abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung).
- 8.2 Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis 5 Minuten nach Annahmeschluss der jeweiligen Ausspielung, an der der Spielauftrag teilnimmt, möglich.
- 8.3 Im Falle der Stornierung erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 8.4 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

9. Spielquittung

- 9.1 Nach Einlesen des Spielscheines bzw. nach Abgabe des Quick-Tipps und der Übertragung der vollständigen Daten zu Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV von dieser eine Quittungsnummer vergeben. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.
- 9.2 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Bezeichnung der Annahmestelle,
 - ggf. die Kundenkartennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
 - die Spielart,
 - ggf. die Nummer des Systemspieles (Systembezeichnung),
 - die Voraussagen (Vorhersagen) des Spielteilnehmers,
 - die Losnummer,
 - ggf. Art der Ziehungsteilnahme,
 - ggf. Zeitraum der Teilnahme,
 - die Kennzeichnung der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 bzw. bei KENO an der Zusatzlotterie plus 5 bzw. bzw. bei der

GlücksSpirale an der Zusatzlotterie Sieger-Chance bzw. an weiteren vom Unternehmen angebotenen Zusatzlotterien durch „Ja“ oder „Nein“,

- ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quick-Tipp oder auf einen Abo-Spielauftrag,
- das Datum und die Uhrzeit des Spielauftrages,
- das Datum der ggf. ersten und ggf. letzten Teilnahme an den Ausspielungen (Teilnahmezeitraum bzw. Teilnahmezeitpunkt),
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die Quittungsnummer.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Daten, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium bei Lotto und Toto MV gespeichert sind und der Verschluss des Mediums rechtzeitig gewährleistet ist (vgl. I. Pkt. 7.4).

- 9.3 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten. Bei einer Spielquittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 9.4 Für jede Spielquittung wird neben dem Spieleinsatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 9.5 Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 9.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen, insbesondere ob:
- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quick-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und Dauer der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und ggf. die Art der Ziehung vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte, ob die Kundennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig wiedergegeben ist.
- 9.7 Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielquittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle mitzuteilen.

Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann in vorgenanntem Fall eine Stornierung gem. I Pkt. 8 erfolgen; der Spielteilnehmer ist insoweit berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Die Stornierung erfordert in jedem Fall die Rückgabe der Spielquittung an die Annahmestelle. Die in I. Pkt. 8 genannten Fristen sind zu beachten.

10. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 10.1 Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden ausgeschlossen, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).
- 10.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 10.3 Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 10.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
- 10.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.6 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 10.1 bis 10.5 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 10.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 10.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen

Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 10.10 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV nach 10.7 bis 10.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterien und TOTO beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 10.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 10.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 10.14 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 10.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

11. Gewinnansprüche

11.1 Gewinne der:

- 1. oder 2. Gewinnklasse beim LOTTO 6aus49 oder
- 1. Gewinnklasse bei dem TOTO 6aus45 Auswahltipp oder
- 1. Gewinnklasse bei dem TOTO 13er Tipp von mehr als 100.000,- EUR oder
- 1. Gewinnklasse beim Spiel 77 oder der Gewinnklasse 7 bei der GlücksSpirale
- 1. oder 2. Gewinnklasse bei der Sieger-Chance

werden im Anschluss an die endgültige Gewinn- und Quotenfeststellung, in der Regel nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung/dem letzten Spieltag der Tipprunde am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

11.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und (ggf.) Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

12. Gewinnauszahlung

12.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage und Rückgabe bzw. Übersendung der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Quittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- 12.2 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 12.3 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 12.4 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 12.5 Sind zu einer Spielquittung mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 12.6 Gewinnansprüche können in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV bis 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung geltend gemacht werden.
- 12.7 Gewinne einer Spielquittung/eines Loses bis einschließlich 500,- EUR werden in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV bis 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung gegen Rückgabe der Spielquittung/des Loses ausgezahlt. Nach Ablauf des Zeitraumes von 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung ist die Geltendmachung von Gewinnansprüchen ausschließlich gegenüber der Zentrale von Lotto und Toto MV zulässig.
- 12.8 Gewinne einer Spielquittung über 500,- EUR und Sachgewinne werden nach Abgabe einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle unter Beifügung der Spielquittung durch Lotto und Toto MV auf das in der Zentralgewinnanforderung vom Spielteilnehmer benannte Konto überwiesen bzw. nach den jeweiligen Festlegungen zur Übergabe von Sachgewinnen übergeben. Der Kunde erhält bei Abgabe seiner Spielquittung zur Geltendmachung eines Zentralgewinnes von der Annahmestelle einen Nachweis über die Zentralgewinnanforderung ausgehändigt.
- 12.9 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 12.10 Für die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte und die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen im Kapitel „Kundenkarte“ bzw. „Abo-Spiel“.
- 12.11 Die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle erfolgt unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung – in der Regel ab dem 2. bundesweiten Werktag nach der jeweiligen Ausspielung.

12.12 Spitzengewinne unterliegen der Regelung des Pkt. 11.1.

13. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

II. KUNDENKARTE UND SPERRSYSTEM

1. Erwerb

1.1 Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Kundenkartenantrag“ in der Annahmestelle beantragen.

Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.

Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Ausweises und Einlesen des ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Kundenkarte, die nach deren Freischaltung zeitnah das Spiel ermöglicht.

2. Gültigkeit

Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

3. Spielteilnahme

3.1 Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und TOTO) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.

Mit Abgabe des Spielscheines bzw. einer gespielten Spielquittung oder mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte an die Annahmestelle zu übergeben.

3.2 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.

3.3 Der Spielauftrag wird mit der Kundenkartennummer bei Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers

mittels Kundenkarte vorgenommen.

4. Gewinnauszahlung

- 4.1 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden.
- 4.2 Gewinne über 500,- EUR werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 4.3 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 4.4 Die Regelung zu den Spitzengewinnen (vgl. I. Pkt. 11) ist zu beachten.
- 4.5 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung des 4.1 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholt Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 4.6 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 4.7 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 4.8 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der Spielquittung entsprechend II. 4.1. mit befreiender Wirkung.

5. Sperrung der Kundenkarte

- 5.1 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Kundenkarte von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden.
- 5.2 Lotto und Toto MV erstattet im Fall der Sperrung der Kundenkarte die Gebühr für die Ausstellung der Kundenkarte nicht.

6. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Sperrsystem

- 7.1 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrung) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 7.2 Jeder Spieler kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte aussperren. Die schriftliche Mitteilung muss als Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- 7.3 Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie in der Zentrale von Lotto und Toto MV eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 12 Uhr in der Zentrale von Lotto und Toto MV ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr.
- 7.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszusperrern.
- 7.5 Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

III. ABO-SPIEL

1. Spielteilnahme

- 1.1 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterien LOTTO 6aus49 und Glücksspirale – einschließlich der Zusatzlotterien Spiel 77, Super 6 und die Sieger-Chance– möglich.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen, wobei ein Quick-Tipp nicht vorgesehen ist.

- 1.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Spielschein durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist eine Einzugsermächtigung auszufüllen und zu unterschreiben. Ist auf der Einzugsermächtigung kein Auszahlkonto angegeben, so erfolgt die Gewinnauszahlung auf das Einzugskonto.

Der Spielschein und die Einzugsermächtigung können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 1.3 Der Spielteilnehmer erhält eine Spielquittung. Auf der Spielquittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel und ggf. die 1. Teilnahme aufgedruckt.
- 1.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Ausdruck der Spielquittung – im Fall der Zusendung an Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.
- Das Datum der ersten Teilnahme an den Ziehungen wird dem Spielteilnehmer durch Lotto und Toto MV schriftlich mitgeteilt.
- 1.5 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.
- 1.6 Auf Anforderung des Spielteilnehmers kann in der Annahmestelle mit dem als Abo-Spiel gekennzeichneten Spielschein eine sofortige Spielteilnahme für einen Spielzeitraum von 6 Wochen erfolgen. In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer gegen Zahlung des entsprechenden Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr eine Spielquittung mit Angabe der erstmaligen Teilnahme.
- 1.7 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von 6 Wochen.
- 1.8 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.
- 1.9 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Einzugskonto durch Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abo-Spiel ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung im Vorkassezeitraum (vgl. III. Pkt. 1.6).
- 1.10 Der Einzug erfolgt in der Regel 4 Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraumes.

2. Spielvertrag

- 2.1 Der Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von 6 Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von 6 Wochen, wenn er nicht 6 Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 2.2 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen Lotto und Toto MV gepfändet werden.

- 2.3 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto von Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen, für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden von Lotto und Toto MV gerichtlich geltend gemacht.
- 2.4 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.
- 2.5 Spielaufträge von Bestandskunden im Abo der Lotterie KENO werden bei Vorliegen einer Sperre nicht verlängert, d. h. ein Bestandskunde im Abo der Lotterie KENO und ggf. plus 5 wird für die Spielteilnahmen ausgeschlossen, für die noch kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist.

3. Änderung der Teilnahmebedingungen

- 3.1 Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Spieleinsätze und Gewinnpläne, vor.
- 3.2 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.3 Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 3.4 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

4. Gewinnauszahlung

- 4.1 Gewinne werden auf das in der Einzugsermächtigung benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 4.2 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in der Einzugsermächtigung benannten Adresse informiert.
- 4.3 Die Regelung zu den Spitzengewinnen (vgl. I. Pkt. 11) ist zu beachten.

5. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

2. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehungen:

im LOTTO 6aus49, Spiel 77 und Super 6 sowie bei der GlücksSpirale und
Sieger-Chance
am 02.07.2016

bei KENO und plus 5
am 02.07.2016

und für TOTO erstmals für die Tipprunde
am 02./03.07.2016.